

# **Vereinsatzung**

Erfurt, den 01.01.2020

## **Präambel**

Der Verein steht für einen verantwortungsvollen Sport und die regelgerechte Ausübung des Boxsports und des Kickboxens. Er tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Box Club Thüringer Löwen e.V. ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Rassistische Bestrebungen lehnt er ab. Der Verein bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland; er wirkt politischem und religiösem Extremismus entgegen.

Jedes Amt im Verein ist Frauen und Männern zugänglich. Satzung, Ordnungen und Bestimmungen des Vereins gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen

## **§1**

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Box Club Thüringer Löwen e.V.“.

Der Verein hat den Sitz in Erfurt. Er ist im Register des Amtsgerichtes Erfurt eingetragen unter der Vereinsnummer 162118. Er ist Mitglied des Thüringer Boxverbandes e.V. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§2**

### **Vereinszweck**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Zweck ist die Förderung des Sports, insbesondere die Förderung Boxsports und des Kickboxsports.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, insbesondere im Boxsport und im Kickboxsport. Hierzu zählt besonders auch die Heranführung von Kindern und Jugendlichen an regelmäßige sportliche Betätigung und die Pflege sportlicher Kameradschaft.

(4) Der Verein gibt sich eine Finanz- und Vereinsablaufordnung.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§3**

### **Mitgliedschaft**

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

(2) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

(2.1) Als ordentliche Mitglieder gelten Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und nicht ausschließlich Ehrenmitglieder sind sowie juristische Personen.

(2.2) Für langjährige Mitgliedschaft oder für besondere Verdienste um den Verein, kann der Vorstand die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Ihre Ernennung erfolgt durch den Vorstand, der auch etwaige Pflichten bestimmt.

(3) Jedes Mitglied erkennt mit seiner Beitrittserklärung die Satzung des Vereins als rechtsverbindlich an und hat den Anordnungen des Vorstandes Folge zu leisten.

(4) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern, i. d. R. beiden Elternteilen, zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages für den beschränkt Geschäftsfähigen.

(5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Antrages ist dem Antragsteller schriftlich zu erteilen, jedoch ist der Vorstand nicht verpflichtet Gründe für die Ablehnung zu nennen.

(6) Die Mitglieder pflegen einen kameradschaftlichen Umgang miteinander. Streitigkeiten unter Mitgliedern über Geschehnisse im Club sind dem Vorstand zur Schlichtung vorzulegen. Dieser kann erzieherische Maßnahmen festlegen, die nur dem Boxsport dienen.

#### **§4**

#### **Mitgliedsbeiträge**

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Diese werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

#### **§5**

#### **Ausscheiden aus dem Verein**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.

(2) Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Quartals erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.

(3) Mitglieder, die ihren aus der Mitgliedschaft erwachsenen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sie trotz schriftlich zugestellter Mahnung mit der Zahlung im Rückstand sind. Die Streichung darf frühestens zwei Monate nach Zustellung der Mahnung erfolgen und berührt nicht das Recht des Vereins, rechtliche Schritte zur Eintreibung rückständiger Beiträge oder anderer finanzieller Verpflichtungen einzuleiten.

(4) Wenn ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.

Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich zuzustellen.

(5) Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden, die darüber mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet.

## **§6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§7 Vorstand**

(1) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Vermögens
- Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes und des Haushaltes für das kommende Geschäftsjahr
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Schlichtung von Streitigkeiten unter einzelnen Mitgliedern
- Verhängung von Sanktionen wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung

Zu den Sanktionen gehören:

- Verweis
- vereinsinterne Sperre bis zu einem Jahr
- Ein zeitlich begrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen
- Ausschluss aus dem Verein
- Startverbot

(2) Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem ersten stellvertretende Vorsitzenden
- dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Jugendwart
- bis zu vier Beisitzern

Alle Ämter sind ehrenamtlich.

(3) Alle Vorstandsmitglieder müssen voll geschäftsfähig sein.

(4) Die Wahl des Vorstands hat geheim zu erfolgen, wenn ein Stimmberechtigter dies verlangt.

(4.1) Erhalten bei einer Wahl mehr als zwei Kandidaten Stimmen, so ist ein Kandidat im ersten Wahlgang nur dann gewählt, wenn dieser die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist dies nicht der Fall, so muss eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten

stattfinden, die die meisten Stimmen erhalten haben. Sodann entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Gleichstand wird die Wahl wiederholt. Bei erneutem Gleichstand entscheidet das Los.

(5) Als Vorstand im Sinne §26 BGB sind der Vorsitzende und der erste stellvertretende Vorsitzende je allein vertretungsberechtigt.

(6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur Beendigung der Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen. Scheidet der Vorsitzende während seiner Amtszeit aus, beruft der erste Stellvertreter, wenn dieser verhindert ist, der Schatzmeister, innerhalb von zwei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl des Vorsitzenden ein.

(7) Der Vorstand tritt in der Regel monatlich zusammen. Er wird vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter einberufen und ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(7.1) Bei Vorstandsbeschlüssen entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

(7.2) Über die Sitzung des Vorstands ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

(8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäfts-, eine Kassen und eine Jugendordnung.

## **§8**

### **Kassenführung**

(1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Verwaltung des Vereinsvermögens hat nach jährlich aufzustellenden Haushaltsplänen zu erfolgen

(2) Die Überwachung der Einhaltung des Haushaltsplanes, die Rechnungsführung und das Kassenwesen obliegen dem Schatzmeister, der auch für die regelmäßige Einkassierung aller Einnahmen Sorge zu tragen hat.

(3) Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.

(4) Zur Prüfung des Rechnungs- und Kassenwesens wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer, die jährlich eine Prüfung der Kasse und der rechnerischen Richtigkeit des Jahresabschlusses vorzunehmen haben. Der Befund ist schriftlich niederzulegen und der Mitgliederversammlung sowie dem Vorstand vorzulegen

## **§9**

### **Mitgliederversammlung**

(1) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Die Einladung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung durch schriftliche Mitteilung an die einzelnen Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung sowie gleichzeitige Veröffentlichung im Vereinsaushang. Für die Wirksamkeit der schriftlichen Einladung an

die einzelnen Mitglieder genügt die Aufgabe zur Post. Als Adresse gilt jeweils die zuletzt bekannte Anschrift der Mitglieder.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entlastung des Vorstands
- Verabschiedung des Jahreshaushalts
- Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, der sonstigen Regelwerke und über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstandes über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss
- Beschlussfassung über die gestellten Anträge

(3) Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder von einem anderen Vereinsmitglied geleitet.

(5) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung muss nach den für die ordentliche Mitgliederversammlung geltenden Bestimmungen erfolgen.

(5.1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn dies der Vorstand oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

(5.2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die Mitgliederversammlung

(6) Die Tagesordnung muss enthalten:

- Feststellung der Anwesenden, der Stimmberechtigten und des Stimmenverhältnisses
- Wahl des Protokollführers
- Bericht des Vorstands
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands
- Neuwahlen
- Verabschiedung des Jahreshaushalts
- Anträge

(7) Jede ordnungsgemäße Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme.

(7.1) Die Mitgliederversammlung fasst, soweit nichts anderes bestimmt ist, Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(7.2) Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7.3) Der Beschluss der Auflösung des Vereins bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(7.4) Anträge, die nicht rechtzeitig eingegangen sind, können nur dann zur Aussprache und Abstimmung gestellt werden, wenn die Dringlichkeit nach Aussprache von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bejaht worden ist. Das gilt nicht für Anträge, die die Änderung eines zur Debatte stehenden Antrags betreffen und für Geschäftsordnungsanträge.

(7.5) Unzulässig sind Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins oder Änderung des Vereinszwecks.

(8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Die entsprechende Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem weiteren, nicht dem Vorstand angehörenden Mitglied zu unterschreiben. Dieses Mitglied wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

## **§10 Auflösung**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

(2) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit mindestens der Hälfte aller Mitglieder erforderlich.

(3) Zur Beschlussfassung zwecks Auflösung ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(4) Für die Schulden des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerlich begünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Thüringer Boxverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§11 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Vereinsmitglieder haben Anspruch auf Informations- und Dienstleistungen des Vereins und das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, ihren Beitrag zu leisten und den Verein ihren Möglichkeiten entsprechend zu unterstützen. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Erreichbarkeit durch den Vorstand zu ermöglichen.

## **§12 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde durch die außerordentliche Hauptversammlung vom 20.03.2003 beschlossen und von der Mitgliederversammlung am 01.01.2020 geändert.